



# GEMEINDE SCHWANFELD

LKR SCHWEINFURT  
 TEILBEBAUUNGSPLAN NÖRD WESTLICHER TEIL (ANSBACH)

Genehmigt nach § 11 BBauG i.V.m. der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F. vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 1.4.1971 Nr. II/2 - 867.

Schweinfurt, den 1.4.1971  
 Landratsamt  
 I.A.  
 (Beck)  
 Oberregierungsrat



I	1
II	2

- Talseits zweigeschossige Bauweise, bergseits eingeschossige Satteldach 23° - 32°. Max. Höhe vom geneigten Gelände bis O.K. Erdgeschossdecke 0,60 m (DG-Ausbau miteinlich)
- 1. FESTLEGEUNG
- GRANZE DES GELÄNDES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEREINZUGSLINIE
- VORBEREITUNGSGEBIET 23°-32° Sockelhöhe 50 cm VORGESCHRIEBENE STELLUNG MIT SATTELDACH 23° UND ANZAHL DER VOLLSTÄNDIGEN STÄLLEN
- GARAGEN - SATTELDECKE - SIEHE 10. ANFORDERUNG
- STÄLLENFÜR GARAGEN
- OFFENLICHE FLÄCHEN
- E+1 2-GEWÖLBBE BAU 23°-32° OK OBERG. 50 cm OBERKANTE SOCKEL 50 cm
- GRÜNFLÄCHEN - PARKANLAGE
- 20 KV FREILEITUNGEN MIT EINGETR. LEITUNGSRECHT
- ANNAHMENBEREICH DER ANSCHLÜSSE (ART 23 Abs 16 BauStättG) BESTIMMTE BEBAUUNG, MIT WELCHER DAS BAULAND NÖRDLICH DER ANNAHMENBEREICHES VERBUNDEN IST, MIT DEN BEBAUUNGSZWECKEN ÜBEREINSTIMMT
- STÄLLENFÜR DIE PARKANLAGE VON BEBAUUNGSZWECKEN, ABLAGERUNG U.S.W. IN DER HÖHE VON 0,80 m
- WÄRMELISOLATION MITTEL DER BAUWEISE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ANFORDERUNGEN
- VERBODENE BEBAUUNG
- VERBODENE BEBAUUNG

Gemeinde Schwanfled  
 Landkreis Schweinfurt  
 Weitere Festsetzungen zum Teilbebauungsplan "Nord-westlicher Teil"

- Der Geltungsbereich ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der BauNVO festgesetzt.
- Für das Baugelände wird offene Bauweise festgesetzt.
- Die Ausführung von Kniestücken, Dachgeschossausbauten und Aufbauten ist untersagt.
- Die vorzusehenden Plätze für Garagen sind als verbindlich anzusehen. Bei beiderseitigen Grenzsanbau sind die Garagenplanungen in den Dimensionen aufeinander abzustimmen. Bei den mit G bezeichneten Gebäuden können die Garagen auch im Baukörper untergebracht werden.
- Die mit ihrer Firstrichtung eingezeichneten Gebäudestellungen sind für die zu errichtenden Hauptgebäude verbindlich.
- Reinweiße Gebäudestriche, sowie Dachendeckungen in hellgrauen Abstechtonen sind unzulässig. Auffallend grelle Farben sind untersagt.
- Der natürliche Geländeverlauf ist zu erhalten. Steile Böschungen (mehr als 1:3), Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern über 0,80 m Höhe sind untersagt.
- Der bergseitige Gebäudesockel darf max. 50 cm betragen.
- Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Hiervon beträgt max. Sockelhöhe 50 cm. Maschendrahtgitter sind nur an seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen zugelassen.
- Die Höhen der Straßen- und Gehweghöhen, sowie die Anschlußpunkte an die Kanalisation und Wasserversorgung sind bei der Gemeinde anzufordern.
- Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgesehen.

W. E. E. E. E.  
 Architekt

FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANES...  
 DIE GEMEINDE HAT AM 19.7.1971...  
 SCHWANFELD, DEN 11. APR. 1971...  
 DEN 8. FEB. 1971...  
 DEN 30. JAN. 1971...  
 DIE GEMEINDE HAT NACH § 10...  
 SCHWANFELD, DEN 13. APR. 1971...  
 WERKUNG, DEN...  
 DIE GENEHMIGUNG DIESER...  
 § 12 BAUG SIND AM...  
 SCHWANFELD, DEN 23. APR. 1971...  
 23. APR. 1971